

Druckgeräte-Richtlinie (DGR) 2014/68/EU

Am 29. Mai 1997 haben das europäische Parlament und der Ministerrat der europäischen Union die Direktive 97/23/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedsländern mit Bezug auf Druckgeräte angenommen.

Diese Richtlinie wurde am 15. Mai 2014 ersetzt durch die Richtlinie 2014/68/EU zum gleichen Thema, welche wesentliche Neuerungen hinsichtlich der Klassifizierung von Fluiden, der Definition und Pflichten der Wirtschaftsakteure und Änderungen bei den Konformitätsbewertungsverfahren einbringt.

In Bezug auf Verdichter wurden die Bestimmungen der Richtlinie 97/23/EG durch die Richtlinie 2014/68/EU bestätigt:

- Nach Artikel 1, (2), j) der Richtlinie gilt diese nicht für halbhermetische und offene Verdichter. Die Befreiung ist unter bestimmten Voraussetzungen gültig¹. Für solche Erzeugnisse muss entsprechende Dokumentation erstellt werden, um den Ausnahmefall zu rechtfertigen. Diese Vorgehensweise wurde bestätigt durch Einbeziehung einer notifizierten Stelle, sowie durch die offiziellen Leitlinien zur Auslegung der DGR, veröffentlicht von der Arbeitsgruppe „Druck“ der Europäischen Kommission².
- Nach Artikel 1, (2), f) der DGR sind Kältemittelverdichter, die nicht höher als in Kategorie 1 der DGR eingestuft werden und die von einer anderen EU Richtlinie, wie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) oder 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie) erfasst werden, von der Anwendung der Druckgeräterichtlinie ausgeschlossen. Dies trifft auf Verdichter zu, welche nicht nach Artikel 1, (2), j) von der DGR ausgenommen sind und insbesondere auf hermetische Verdichter.
- Für diejenigen Verdichter, die in den Anwendungsbereich der DGR fallen, hat *ASERCOM* in Zusammenarbeit mit einer notifizierten Stelle Leitlinien erarbeitet, wie für diese Produkte die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DGR nachzuweisen ist.

Die nachfolgenden Erklärungen sollen den Kunden der *ASERCOM* Mitglieder als Hilfestellung dienen, die Auswirkungen der DGR auf diese Branche zu verstehen:

- Die DGR unterscheidet zwischen 2 Gruppen von Fluiden¹:

¹ DGR 2014/68/EU, Art.1, (2):

Diese Richtlinie gilt nicht für:

j) Geräte mit Gehäusen und Teilen von Maschinen, bei denen die Abmessungen, die Wahl der Werkstoffe und die Bauvorschriften in erster Linie auf Anforderungen an ausreichende Festigkeit, Formstabilität und Stabilität gegenüber statischen und dynamischen Betriebsbeanspruchungen oder auf anderen funktionsbezogenen Kriterien beruhen und bei denen der Druck keinen wesentlichen Faktor für die Konstruktion darstellt; zu diesen Geräten können zählen:

ii) Dampfmaschinen, Gas- oder Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen und Stelleinrichtungen;

² Siehe Leitlinien A-11 und A-12 im Dokument „Guidelines related to Pressure Equipment Directive 2014/68/EU (PED)“, verfügbar unter <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/23181>

STATEMENT



Letzte Aktualisierung: April 2018

- Gruppe 1 enthält gefährliche Fluide (giftig, brennbar, explosiv und oxidierend)
- Gruppe 2 enthält alle anderen Fluide.
- Die üblicherweise verwendeten HFKW sowie eine Reihe von HFOs und HFKW/HFO-Gemische fallen in die Gruppe 2.
- Andere Kältemittel wie z. B. R717 (Ammoniak), R290 (Propan), R32, R1234yf fallen in die Gruppe 1.
- Die DGR unterscheidet verschiedene Kategorien von Druckgeräten. Vier Kategorien wurden definiert und umfassen bestimmte Bereiche des Produktes Druck x Volumen. Diese Bereiche werden getrennt für jede Fluid-Gruppe definiert.
- Die Kategorie wird nicht auf dem Typschild angegeben. Allerdings kann diese Angabe vom Hersteller eingeholt werden.
- Die Kategorisierung des Erzeugnisses dient der Festlegung, ob das Gerät in den Anwendungsbereich der DGR fällt oder nicht und in welcher Weise die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DGR nachzuweisen ist.

Für solche Verdichter, die in den Anwendungsbereich der DGR fallen, muss eine Begutachtung durch eine notifizierte Stelle im Herstellerwerk erfolgen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DGR nachzuweisen.

An Verdichtern, die in den Anwendungsbereich der DGR fallen, wird die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DGR sowie eine erfolgreiche Prüfung durch eine notifizierte Stelle dadurch gekennzeichnet, dass das CE-Zeichen sowie die Registrierungsnummer der notifizierte Stelle auf dem Typschild angebracht werden.

- Abschliessend gibt der Hersteller eine Konformitätserklärung ab, sofern der Verdichter in den Anwendungsbereich der DGR fällt.
- Für Produkte im Anwendungsbereich der DGR erstellen die Hersteller die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung. Sie halten diese ab dem Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens bis maximal 10 Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen für die zuständigen Behörden bereit.

³ Die Klassifizierung folgt den Vorgaben der Verordnung (EU) 1272/2008, genannt CLP-Verordnung, zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Diese Empfehlungen richten sich an professionelle Hersteller und Installateure von Kälteanlagen im industriellen, gewerblichen und häuslichen Bereich. Sie werden verfasst auf der Basis dessen, was ASERCOM als den aktuellen Stand wissenschaftlichen und technischen Wissens zum Zeitpunkt der Formulierung aussieht. Jedoch können ASERCOM und seine Mitglieder keinerlei Verantwortung und insbesondere keinerlei Haftung übernehmen für Maßnahmen, Aktionen oder Unterlassungen, die auf der Grundlage dieser Empfehlungen getroffen werden.
